



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2019

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) und Saadet Sönmez (DIE LINKE)
vom 15.03.2019

Verlust des Freizügigkeitsrechts bei Unionsbürgerinnen und -bürgern – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Recht von Unionsbürgerinnen und -bürgern, sich innerhalb der EU-Staaten frei zu bewegen und in jedem Mitgliedsstaat wohnen und arbeiten zu dürfen, ist für die Bürgerinnen und Bürger eine der größten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses. In Hessen leben fast 500.000 EU-Bürgerinnen und Bürger. Doch nicht alle können sich das beschriebene Freizügigkeitsrecht zu Nutze machen. Insbesondere EU-Bürgerinnen und Bürger, die sich in einer sozialen Notsituation befinden, wohnungslos sind und/oder auf Sozialhilfe angewiesen sind, profitieren nicht vom „solidarischen Europa“, da sie nach Freizügigkeitsgesetz/EU das Freizügigkeitsrecht verlieren können, was zur Abschiebung in den Herkunftsstaat und zu einem Wiedereinreiseverbot führen kann.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen hat das Land Hessen im Zeitraum 2015 bis 2018 auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 7; 5 Absatz 4; 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU das Nichtvorliegen des Freizügigkeitsrechts bei Unionsbürgerinnen und -bürger festgestellt?

Für die Beantwortung wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Unterstützung gebeten. Laut Ausländerzentralregister wurden in Hessen im Zeitraum von 2015 bis 2018 bei insgesamt 1.031 Unionsbürgerinnen oder -bürgern das Nichtvorliegen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt.

Frage 2. Welchen Rechtsgrundlagen wurden diesen Entscheidungen zugrunde gelegt?

Für die Beantwortung wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Unterstützung gebeten. Die statistische Verteilung auf die Rechtsgrundlagen (§§ 2 Absatz 7; 5 Absatz 4; 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) kann der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 3. Aus welchen Herkunftsländern kamen die Unionsbürgerinnen und -bürger?

Für die Beantwortung wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Unterstützung gebeten. Laut Ausländerzentralregister kommen die Unionsbürgerinnen und -bürger aus insgesamt 24 Herkunftsländern. Nähere Angaben zu den Herkunftsländern können der Anlage 2 entnommen werden.

Frage 4. Welche Aufenthaltsdauer hatten die Betroffenen in Deutschland?

Für die Beantwortung wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Unterstützung gebeten. Die benötigten Daten konnte das Bundesamt nicht zur Verfügung stellen. Eigene statistische Auswertungen liegen nicht vor.

Wiesbaden, 26. April 2019

Peter Beuth

Anlagen

Anzahl EU-Bürger, bei denen in den Jahren 2015-2018 die folgenden Sachverhalte lt. FreizügG festgestellt wurden

Hier: Bundesland Hessen

Anzahl Personen	Summe
§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) unanfechtbar	202
§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) sofort vollziehbar	101
§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) noch nicht vollziehbar	199
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) unanfechtbar - befristet	439
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) unanfechtbar - unbefristet	3
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) sofort vollziehbar - befristet	47
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt, unanfechtbar	2
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) noch nicht vollziehbar - befristet	11
§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) noch nicht vollziehbar - unbefristet	2
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt, sofort vollziehbar	1
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt, noch nicht vollziehbar	1
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiedereinreiseverbot) unanfechtbar - befristet	17
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiedereinreiseverbot) sofort vollziehbar - befristet	4
§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiedereinreiseverbot) noch nicht vollziehbar - befristet	2
Summe	1.031

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Stand 31.03.2019

Anzahl EU-Bürger nach Staatsangehörigkeit
Hier: Bundesland Hessen

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Belgien	8
Bulgarien	161
Dänemark u. Färöer	1
Estland	3
Frankreich	11
Griechenland	25
Großbritannien mit Nordirland	14
Irland	1
Italien	70
Kroatien	23
Lettland	19
Litauen	76
Luxemburg	1
Niederlande	25
Österreich	2
Polen	114
Portugal	8
Rumänien	356
Schweden	1
Slowakische Republik	17
Slowenien	5
Spanien	64
Tschechische Republik	12
Ungarn	14
Gesamt - Summe	1.031

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Stand 31.03.2019